

# Erfolgreiche Beratung der KAHLA/Thüringen Porzellan GmbH bei der Veräußerung des Geschäftsbetriebs

Beschleunigter Investorenprozess im Rahmen des Eigenverwaltungsverfahrens

von Artur Deichmann und Julian Vetten, Köln



Deutscher Traditionsbetrieb durch Investoren gerettet

übernahm Familie Raithel die Mehrheitsanteile der KAHLA/Thüringen Porzellan GmbH und entwickelte die Gesellschaft durch ihre Investitionen zu einem der modernsten Porzellanunternehmen Europas.

Am Standort in Kahla wird das Porzellan gegossen, gedreht und isostatisch gepresst. Die Produktion erfolgt dabei teilweise manuell, aber auch durch Maschinen mit neuester Robotertechnik. Die multifunktionalen KAHLA Produkte für den Haushaltsbereich, die Hotellerie und Gastronomie sowie das individuelle Werbeporzellan für Firmenkunden werden weltweit vertrieben. Das Unternehmen bietet eine Vielzahl an Kollektionen und Produktgruppen für unterschiedliche Anlässe im Home- und Professional-Bereich an.

Die KAHLA/Thüringen Porzellan GmbH stellte infolge eines Liquiditätssengpasses im März 2020 einen Antrag auf Eröffnung eines vorläufigen Eigenverwaltungsverfahrens. Die Verfahrenseröffnung erfolgte am 1. Mai 2020. Im Mai wurde der beschleunigte, strukturierte Investorenprozess gestartet. Im aktuellen Geschäftsjahr beeinträchtigte die COVID-19-Pandemie insbesondere die Umsätze im Bereich Professional (Hotellerie und Gastronomie), während sich der Home-Sektor sehr gut entwickelte. Ziel des Investorenprozesses war – neben der maximalen Befriedigung der Gläubiger – die Sicherung einer möglichst hohen Anzahl an Arbeitsplätzen sowie die Fortführung des Betriebs am Standort Kahla in Thüringen.

Während des Prozesses wurden über 110 mögliche strategische Erwerber und Finanzinvestoren kontaktiert. Trotz COVID-19 konnte eine sehr erfreuliche Marktresonanz erzielt werden, wobei das Interesse industrieller Investoren aus Deutschland und Europa am Erwerb der Zielgesellschaft dominierte. Finanzinvestoren zeigten sich weniger geneigt, das Vorhaben aufzugreifen.

Die Verhandlungen konzentrierten sich letztlich auf zwei strategische Erwerbsinteressenten, die jeweils anstelle eines bereits vorbereiteten Insolvenzplans mit Investoreneintritt eine übertragende Sanierung bevorzugten. Mit beiden Parteien wurde das Vertragswerk incl. aller Anlagen schlussverhandelt. Als bester Bieter setzte sich im August 2020 die SENATOR Gruppe aus Groß-Bieberau mit dem geschäftsführenden Gesellschafter Daniel Jeschonowski durch. SENATOR erwarb den Geschäftsbetrieb der KAHLA/Thüringen Porzellan GmbH über die Porzellanmanufaktur Kahla/Thüringen GmbH und führt seitdem die Produktionsstätte am Standort Kahla in Thüringen mit 175 der zuvor ca. 200 Beschäftigten weiter fort.

Die KAHLA/Thüringen Porzellan GmbH ist ein deutscher Hersteller von feinem Hartporzellan. Die Gesellschaft wurde 1844 gegründet, firmierte zu DDR-Zeiten als VEB Vereinigte Porzellanwerke Kahla und wurde im Jahr 1991 durch die Treuhandanstalt privatisiert. Nur zwei Jahre später folgte ein Antrag auf Eröffnung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens. Im Jahr 1994

Die Herausforderung dieses Investorenprozesses lag insbesondere darin, die verschiedenen Interessen der an diesem Eigenverwaltungsverfahren beteiligten Stakeholder zu berücksichtigen und eine für alle Parteien tragfähige Lösung zu entwickeln, die ebenfalls im Gläubigerausschuss Konsens finden und die Sicherungsgläubiger zur Freigabe der Sicherheiten bewegen konnte.

Die Motivation der Investorenkandidaten wurde zwischenzeitlich aufgrund der streckenweise zermürbenden Verhandlungsumstände beeinträchtigt. Schließlich ist es gelungen, die Dynamik des Prozesses zu erhalten und wieder zu verstärken, die teils divergierenden Interessen der unterschiedlichen Beteiligten auf Verkäuferseite zu kanalisieren und eine auch unter strategischen Gesichtspunkten tragfähige Zukunftslösung verbunden mit einer von COVID-19 weitgehend unbeeinflussten Bewertung zu realisieren. Erneut haben sich auch im Prozess KAHLA/Thüringen Porzellan zwei wesentliche Faktoren als maßgeblich für den erfolgreichen Ausgang des Verfahrens bewiesen: Eine klare und transparente Kommunikation zwischen den Parteien und allen am Prozess Beteiligten sowie die Detailkenntnisse der Berater in Bezug auf den Datenrauminhalt und die unternehmensspezifischen Besonderheiten. Betriebsrat und Belegschaft begrüßen das Engagement und Konzept des ausgewählten Investors.



*Artur Deichmann, Dipl. Kfm. und Bankkaufmann, ist Managing Partner bei SSC Consult in Köln. Seine Tätigkeitsgebiete umfassen u. a. die M&A-Beratung im Mittelstand mit Schwerpunkten in der Unternehmensnachfolge, bei Konzernausgliederungen und im Rahmen der Strukturierung tragfähiger Fortführungslösungen für Unternehmen im Insolvenzumfeld.*



*Julian Vetten, LL.M. und Bankkaufmann, ist als Manager bei SSC Consult in Köln tätig und unterstützt Mandanten im operativen Transaktionsgeschäft, sowohl im Rahmen von Nachfolgeregelungen als auch bei Carve-Out Themen und Distressed Transaktionen. Vor seiner Tätigkeit bei SSC Consult war Herr Vetten mehrere Jahre bei einer regionalen Sparkasse und einer Big-Four Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig.*

## Kurz & bündig

### **Fiskusprivileg greift nun auch in der vorläufigen Eigenverwaltung**

Nicht nur Umsatzsteuer wird zur Masseverbindlichkeit

Die Diskussion darüber, ob in der vorläufigen Eigenverwaltung der fehlende Verweis auf das Entstehen von Masseverbindlichkeiten für Verbindlichkeiten aus dem Steuerschuldverhältnis, die unter Mitwirkung des vorläufigen Sachwalters begründet wurden, ein Redaktionsversehen war oder ein Instrument des Gesetzgebers zur Stärkung der Liquidität in der Eigenverwaltung ist vom Tisch. Bisher war die Umsatzsteuer aus im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren vereinnahmten Beträgen nicht abzuführen und wurde von der Finanzverwaltung zur Insolvenztabelle als einfache Insolvenzforderung angemeldet.

Für alle nach dem 31.12.2020 beantragten Eigenverwaltungsverfahren gilt nun das Fiskusprivileg. Und zwar auch, wenn sie übergangsweise nach § 5 Abs. COVInsAG nach den bisherigen Regelungen der §§ 270 ff InsO a. F. geführt werden. Dies bedeutet, dass Umsatzsteuerverbindlichkeiten, die vom Schuldner nach Bestellung des vorläufigen Sachwalters begründet werden, nach Verfahrenseröffnung als Masseverbindlichkeiten gelten. Damit sind diese

nach den Verfahrenskosten und vor allen einfachen Insolvenzforderungen zu berichtigen.

Begründet wird dies u.a. mit einer Wettbewerbsverzerrung: ein Unternehmen in der Eigenverwaltung, das für Umsätze im vorläufigen Verfahren keine Umsatzsteuer abzuführen hat, mag in der Lage sein, Leistungen dem Kunden günstiger anzubieten als ein Mitbewerber. Dieses Argument trägt allerdings nur insoweit, als man verlässlich mit einem Zahlungseingang vor Verfahrenseröffnung rechnen kann. Geht das Geld erst nach der Eröffnung ein, war schon nach altem Recht die Umsatzsteuer abzuführen. Warum der Gesetzgeber allerdings klarstellend ab dem 01.01.2021 auch weitere Abgaben und Steuern der Umsatzsteuer gleichstellt, ist mit Wettbewerb zumindest augenfällig nicht immer zu begründen. Wenn nun auch bundesgesetzliche Verbrauchssteuern wie Alkohol- und Alkopopsteuer, Energie-, Kaffee- und Tabaksteuer, aber auch die Kfz-Steuer in der vorläufigen Eigenverwaltung, als Masseverbindlichkeiten gelten, ist dies wohl eher dem Einnahminteresse des Staates als dem Wettbewerb geschuldet.